



Verordnung des EDI über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Invalidenversicherung (HVI)

Änderung vom 14. November 2023

*Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI)
verordnet:*

I

Die Verordnung des EDI vom 29. November 1976¹ über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Invalidenversicherung wird wie folgt geändert:

*Art. 2 Abs. 5
Aufgehoben*

Art. 7 Abs. 2^{bis}

^{2bis} Werden für ein Hilfsmittel, das teurer ist als das Hilfsmittel in der Liste, nach Artikel 21^{bis} Absatz 2 IVG² die Kosten übernommen, so werden die Reparaturkosten im selben prozentualen Umfang übernommen.

Art. 9 Abs. 2

² Die jährliche Vergütung darf weder den Betrag des jährlichen Erwerbseinkommens der versicherten Person noch den anderthalbfachen jährlichen Mindestbetrag der Vollrente nach Artikel 34 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946³ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) übersteigen.

II

Der Anhang wird gemäss Beilage geändert.

1 SR 831.232.51
2 SR 831.20
3 SR 831.10

III

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 14. November 2023

¹ Beiträge an die Amortisation von Motorfahrrädern, Kleinmotorrädern und Motorrädern, die vor dem Inkrafttreten der Änderung vom 14. November 2023 angeschafft worden sind, werden nach bisherigem Recht ausgerichtet.

² Für Anträge auf eine Kostenübernahme für einen Mobilitätsassistenthund, einen Epilepsiewarnhund oder einen Autismusbegleithund, der vor Inkrafttreten der Änderung vom 14. November 2023 bei der versicherten Person bereits definitiv als Assistenthund im Einsatz stand, ist das bisherige Recht anwendbar.

IV

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

14. November 2023

Eidgenössisches Departement des Innern:

Alain Berset

Liste der Hilfsmittel

Ziff. 10.01*, 10.02*, 14.03 und 14.06

10.01* *Aufgehoben*

10.02* *Aufgehoben*

14.03 *Elektrobetten (mit Aufzugbügel, jedoch ohne Matratze und sonstiges Zubehör)*

Zur Verwendung im privaten Wohnbereich. Für Versicherte, die darauf angewiesen sind, um zu Bett zu gehen und aufzustehen. Die Abgabe erfolgt leihweise. Dauernd Bettlägerige sind vom Anspruch ausgeschlossen.

Vergütet wird der Kaufpreis eines Bettes bis zum Höchstbetrag von 2500 Franken inklusive MWST. Der Höchstbetrag an die Auslieferungskosten des Elektrobetts beträgt 250 Franken inklusive MWST.

14.06 *Assistenzhunde*

14.06.1 *Mobilitätsassistenthund für körperbehinderte Personen ab 16 Jahren,*

sofern die Eignung der versicherten Person als Assistenzhundehalterin erwiesen ist und sie dank dieser Hilfe eigenständiger zu Hause leben kann. Der Anspruch besteht nur für schwer körperbehinderte Personen, die eine Entschädigung für eine Hilflosigkeit mindestens leichten Grades beziehen mit ausgewiesener Hilfebedürftigkeit in mindestens zwei der folgenden Kategorien: Fortbewegung/Pflege gesellschaftlicher Kontakte; Aufstehen/Absitzen/Abliegen; Ankleiden/Auskleiden.

Die Abgabestelle des Mobilitätsassistenthundes muss durch die Organisation Assistance Dogs International (ADI) zertifiziert sein. Die Versicherung vergütet zum Zeitpunkt der Abgabe des Assistenzhundes einen Pauschalbeitrag von 20 280 Franken. Der Beitrag setzt sich wie folgt zusammen: 15 000 Franken für die Anschaffungskosten und 5280 Franken für Futter- und Tierarztkosten. Die Leistung kann maximal alle acht Jahre eingefordert werden, für jeden Hund jedoch nur einmal.

14.06.02 *Epilepsiewarnhund für Kinder ab 4 Jahren sowie für Erwachsene,*

sofern die Eignung der versicherten Person oder einer Inhaberin oder eines Inhabers der elterlichen Sorge als Warnhundehalterin oder Warnhundehalter von der Abgabestelle bestätigt wird. Der Anspruch besteht nur, wenn die Epilepsie fachärztlich diagnostiziert ist. Erwachsene müssen zudem dank dem Hund ein Eingliederungsziel nach Artikel 21 Absätze 1 und 2 IVG⁴ erfüllen können.

Die Abgabestelle des Epilepsiewarnhundes muss durch die Organisation Assistance Dogs International (ADI) zertifiziert sein. Die Versicherung

vergütet einen Pauschalbeitrag von 14 280 Franken. Der Beitrag setzt sich wie folgt zusammen: 9000 Franken für die Anschaffungskosten und 5280 Franken für Futter- und Tierarztkosten. Die Leistung kann maximal alle acht Jahre eingefordert werden, für jeden Hund jedoch nur einmal.

14.06.03 *Autismusbegleithund für Kinder zwischen 4 und 9 Jahren,*

sofern die Eignung der versicherten Person und der Inhaberin oder des Inhabers der elterlichen Sorge als Hundehalterin oder Hundehalter von der Abgabestelle bestätigt wird. Der Anspruch besteht nur, wenn eine Autismus-Spektrum-Störung nach Ziffer 405 der Verordnung des EDI vom 3. November 2021⁵ über Geburtsgebrechen ohne medizinische Kontraindikation zur Haltung eines Hundes vorliegt und der Einsatz des Hundes dem Erlernen der sicheren Fortbewegung im öffentlichen Raum dient.

Die Abgabestelle des Autismusbegleithundes muss durch die Organisation Assistance Dogs International (ADI) zertifiziert sein. Die Versicherung vergütet einen Pauschalbeitrag von 20 280 Franken. Der Beitrag setzt sich wie folgt zusammen: 15 000 Franken für die Anschaffungskosten und 5280 Franken für Futter- und Tierarztkosten. Die Leistung kann nur einmal eingefordert werden.

⁵ SR 831.232.211



Erläuterungen Zu den Änderungen der HVI¹ vom 14. November 2023

Mit der Änderung der HVI werden die beiden Motionen 19.4404 «Assistenzhunde auch für kranke Kinder und Jugendliche» und 21.3452 «Auszahlungsmodell für Dienstleistungen von Dritten im Bereich der Invalidenversicherung» umgesetzt. Zudem erfolgen weitere Anpassungen, die im Rahmen einer periodischen Überprüfung auf Basis der Erfahrungen in der IV-Praxis und im Rahmen des BSV-Monitorings (Hilfsmittel-Statistiken) als notwendig erachtet werden.

Art. 2 Abs. 5 Austauschbefugnis

Diese Bestimmung ist obsolet, da die Austauschbefugnis bereits auf Gesetzesstufe unter Art. 21^{bis} IVG geregelt wird. Art. 2 Abs. 5 HVI schränkt ausserdem unter Umständen Art. 21^{bis} IVG mit dem Wort «kostengünstiger» ein. Zudem wird die Definition der Austauschbefugnis weit verstanden – es ist unerheblich, ob ein Hilfsmittel auf der Liste im Anhang zur HVI aufgeführt ist oder nicht.

Art. 7 Abs. 2^{bis} Reparaturen bei Austauschbefugnis

Neue Bestimmung mit dem Ziel einer Regelung im Sinne einer Gleichbehandlung der Versicherten: Wenn ein Hilfsmittel in Austauschbefugnis finanziert wurde und dieses teurer war als das gelistete Hilfsmittel, werden alle Reparaturen ebenfalls in der selben prozentualen Masse wie die Beteiligung an den Anschaffungskosten finanziert. Ansonsten bestünde eine Ungleichbehandlung der Versicherten resp. der Leistungserbringer.

Art. 9 Dienstleistungen Dritter

Die Änderung erfüllt die Forderung der Motion 21.3452 «Auszahlungsmodell für Dienstleistungen von Dritten im Bereich der Invalidenversicherung», welche verlangt, dass die heutige monatliche Limite für Dienstleistungen Dritter anstelle eines Hilfsmittels auf eine jährliche Limite abgeändert wird. Dies soll einer grösseren Flexibilität für die Betroffenen dienen. Mit der geltenden Limite darf weder das Monatseinkommen der versicherten Person noch der anderthalbfache Mindestbetrag der Vollrente (nach Art. 34 AHVG) übertroffen werden. Der maximale monatliche Beitrag beträgt heute (Stand Januar 2023) 1 838 Franken, was hochgerechnet auf ein Jahr einem Betrag von 22 056 Franken entspricht.

Mit der Anpassung der Bestimmung wird für den Anspruch auf Vergütung von Dienstleistungen neu eine jährliche Limite eingeführt. Diese darf weder das jährliche Erwerbseinkommen der versicherten Person noch den jährlichen anderthalbfachen Mindestbetrag der ordentlichen Altersrente überschreiten und versteht sich pro Kalenderjahr. Für unterjährige Ansprüche besteht eine pro-rata-Limite.

Da die Kontrolle des Erreichens der jährlichen Limite durch die IV-Stelle nur retrospektiv (nach Erhalt der Rechnung) erfolgen kann, liegt es zwingend in der Verantwortung der versicherten Person, selbst Kontrolle über die Limite zu führen. Sollte die Limite überschritten werden, ist die Differenz durch die versicherte Person zu tragen.

Unter Dienstleistungen Dritter anstelle eines Hilfsmittels werden folgende drei Hauptleistungen im Rahmen der Berufsausübung finanziert: Leistungen für Hörbehinderte im Rahmen ihrer beruflichen

¹ Verordnung des EDI vom 29. November 1976 über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Invalidenversicherung, SR 831.232.51.



Tätigkeit (insbesondere Gebärdensprachdolmetschen/Schriftdolmetschen), Arbeitsweg-Transporte für Körper- und stark Sehbehinderte sowie Dienstleistungen (z.B. Vorlesen) für blinde Erwerbstätige. Eine vertiefte Untersuchung der Rechnungen 2021 (81% der Totalkosten) ergab folgende Hochrechnung zur Verteilung der Kosten:

- Leistungen für Hörbehinderte: 57%
- Leistungen für Transport: 23%
- Leistungen für Blinde/Sehbehinderte (Vorlesen u.ä.): 19%

Weil mit dieser Regelung neu allfällige Ferienmonate kompensiert werden können, ist gegenüber den bisherigen Ausgaben mit jährlichen Mehrkosten von maximal 280 000 Franken zu rechnen (ausgehend von den Zahlen 2021).

Anhang Ziffern 10.01* und 10.02*

Amortisationsbeiträge an Motorfahräder, Kleinmotorräder und Motorräder

Die Gewährung von Amortisationsbeiträgen an Motorfahräder, Kleinmotorräder und Motorräder ist eine Bestimmung, der keine Bedeutung mehr zukommt. Heute werden bis auf wenige Ausnahmen nur noch die Amortisationsbeiträge an Automobile (Ziffer 10.04* HVI) in Anspruch genommen. Die meisten im Jahr 2021 unter den Ziffern 10.01*/10.02* HVI verbuchten Beträge waren Fehlcodierungen (84% des Totalbetrages von 36 000 Franken). Der effektive Anspruch beschränkte sich auf drei Berechtigte für den Amortisationsbeitrag von 2 500 jährlich und belief sich auf total 6 000 Franken. Diese Ziffern werden daher gestrichen. Beiträge an die Amortisation von Fahrzeugen, die vor dem In-Kraft-Treten der Änderung vom 14. November 2023 angeschafft worden sind, werden nach dem bisherigen Recht ausgerichtet.

Anhang Ziffer 14.03

Elektrobetten

Mit der HVI-Anpassung vom 22. November 2016 wurde irrtümlich ein Satz gestrichen («...wenn sie darauf angewiesen sind, um zu Bett zu gehen und aufzustehen»). Die Änderungen per 22. November 2016 betrafen nur den Begriff «Höchstbetrag» und die Erwähnung, dass dieser inkl. MWST gilt.

Intern ging die Korrektur dieses Versehens unter und wurde erst anlässlich einer Anfrage durch ein kantonales Verwaltungsgericht im Jahr 2021 wieder in Erinnerung gerufen. Vorliegend geht es also ausschliesslich um die Korrektur einer versehentlichen Streichung im Jahr 2016.

Anhang Ziffer 14.06

Assistenzhunde

Die Änderung erfolgt in Umsetzung der Motion 19.4404 «Assistenzhunde auch für kranke Kinder und Jugendliche».

Nach Prüfung aller in der Schweiz angebotenen Assistenzhunde wurde festgestellt, dass im gesetzlichen Rahmen der IV an drei Assistenzhundarten ein Beitrag geleistet werden kann: Mobilitätsassistenzhunde für Personen ab dem vollendeten 16. Altersjahr, Epilepsiewarnhunde für Kinder, Jugendliche und Erwachsene sowie Autismusbegleithunde für Kinder.

Die Beiträge der IV betragen wie bisher ca. 50% der Vollkosten, die auf den Angaben der befragten Ausbildungsstätten für Mobilitätsassistenzhunde, Autismusbegleithunde und Epilepsiewarnhunde beruhen. Der bisherige Beitrag für Mobilitätsassistenzhunde wurde zudem erhöht, da die Ausbildungskosten in den letzten 13 Jahren gestiegen sind und die Futterkosten-/Tierarztkostenpauschale auf Basis des Beitrages an Blindenführhunde neu berechnet wurde. Die Beiträge betragen neu:

- Mobilitätsassistenzhunde 20 280 Franken, maximal alle 8 Jahre
- Autismusbegleithunde 20 280 Franken, einmaliger Beitrag pro Kind
- Epilepsiewarnhunde 14 280 Franken, maximal alle 8 Jahre (tieferer Beitrag, da die Ausbildung nicht in einer Institution, sondern bei der versicherten Person zuhause erfolgt)

Die Mehrkosten für Assistenzhunde werden auf maximal 1,1 Mio. Franken jährlich geschätzt (bis 2021 lagen die Ausgaben für Assistenzhunde unter 100 000 Franken jährlich). Diese Mehrkostenschätzung basiert auf der Annahme, dass pro Kategorie jährlich höchstens 20 Hunde abgegeben werden (können).

Der Pauschalbeitrag der IV wird nur ausbezahlt, wenn die versicherte Person zusammen mit der Abgabestelle den zu Handen der IV-Stelle zu erstellenden Kontrollbericht eingereicht hat. Damit wird bewiesen, dass die erforderlichen Fähigkeiten des Hundes vorhanden sind und auch angewandt werden und die Abgabestelle über die ADI-Zertifizierung verfügt. Der Antrag an die IV-Stelle kann daher erst dann erfolgen, wenn der Hund fertig ausgebildet und bei der versicherten Person eingeführt wurde. Vor dem Erstellen des Kontrollberichtes kann die IV-Stelle den Anspruch nicht prüfen, da dieser von einer abgeschlossenen und erfolgreichen Einführung des Hundes bei der versicherten Person abhängt.

Für Anträge von Epilepsiewarnhunden für Kinder sowie Autismusbegleithunden ist in Bezug auf das Alter des Kindes gemäss den Ziffern 14.01.2 und 14.06.3 HVI der Zeitpunkt der definitiven Abgabe an die versicherte Person massgebend. Eine definitive Abgabe des Hundes ist also frühestens ab Vollendung des 4. Lebensjahres möglich, wobei die erstmalige Einführung bei der versicherten Person früher möglich ist. Bei den Autismusbegleithunden ist hinsichtlich der Abgabe zusätzlich das Maximalalter des Kindes bis zum Vollenden des 9. Lebensjahres zu beachten.

Demnach müsste die IV jedoch für sämtliche Epilepsiewarnhunde für Kinder, für Mobilitätsassistenzhunde für Minderjährige sowie für Autismusbegleithunde, für welche ein Antrag (inkl. Kontrollbericht) nach In-Kraft-Treten der neuen Regelung eingereicht wird und das massgebende Alter der versicherten Person noch nicht überschritten wurde sowie die ADI-Zertifizierung der Abgabestelle vorhanden ist, eine Kostenbeteiligung ausgerichtet werden. Eine solche rückwirkende Vergütung ist nicht vorgesehen. Mit der Schaffung einer Übergangsbestimmung soll die Ausrichtung von Kostenbeteiligungen für jene Personen ausgeschlossen werden, bei welchen der Assistenzhund bereits vor In-Kraft-Treten der vorliegenden Bestimmung definitiv als Assistenzhund im Einsatz stand. Das Abgabedatum entspricht dem Abschluss der Ausbildung des Hundes bei der versicherten Person, welches von der Abgabestelle bestätigt wird. Zur Klärung dieses definitiven Abgabedatums können bei den Abgabestelle die notwendigen Informationen eingeholt werden.

Erläuterungen zu den drei Hundetypen:

Assistenzhunde für Personen ab vollendetem 16. Altersjahr

Mit einem Assistenzhund alleine kann, im Gegensatz etwa zu einem Blindenführhund, kein gesetzliches Eingliederungsziel erreicht werden. Ein Blindenführhund ermöglicht die selbstständige Fortbewegung; anders ist es beim Assistenzhund, der keine eigentliche Ersatzfunktion erfüllt, sondern zu mehr Selbstständigkeit beiträgt. Des Weiteren existieren bereits Hilfsmittel und weitere Leistungen, welche zum Teil dem gleichen Zweck dienen wie die Leistungen, welche ein Assistenzhund erbringt (z.B. automatische Türöffner, Umweltkontrollgeräte, Spitexdienste). Die IV kann keine redundanten Leistungen finanzieren. Um zu verhindern, dass bei der Anschaffung eines Assistenzhundes bereits zugesprochene (leihweise abgegebene) Hilfsmittel von anspruchsberechtigten Versicherten zurückgefordert werden müssen oder allenfalls invaliditätsbedingt notwendige Hilfsmittel nicht mehr zugesprochen werden können, wird ein einmaliger Kostenbeitrag festgesetzt. Ausserdem kann durch diese Vergütungsart der Administrationsaufwand bei den kantonalen Durchführungsstellen minimiert werden.

Ein Assistenzhund wird beim Kauf Eigentum der versicherten Person oder verbleibt im Besitz der Abgabestelle. In Anlehnung zur durchschnittlichen Einsatzdauer eines Blindenführhundes wird der Kostenbeitrag höchstens alle 8 Jahre durch die IV finanziert. Der Beitrag der IV beträgt ungefähr die Hälfte der Vollkosten für die Ausbildung und Abgabe der entsprechenden Assistenzhunde. Die Beiträge setzen sich wie folgt zusammen:

Jeweils ca. 50% der von den Abgabestellen angegebenen Vollkosten sowie zusätzlich 50% der Futter- und Tierarztkosten, welche für Blindenführhunde ausgerichtet werden.

Mobilitätsassistenzhunde sind bereits unter der Ziffer 14.06 HVI verankert und können neu auch an Minderjährige abgegeben werden, wobei jedoch das Einsatzalter 16 Jahre betragen muss. Die IV muss für Hunde, die sie mitfinanziert, sicherstellen können, dass weder das Kind noch Drittpersonen gefährdet werden. Unter der Voraussetzung, dass eine selbständige Fortbewegung mit dem Mobilitätsassistenzhund möglich sein muss, ist eine Abgabe an Kinder unter 16 Jahren damit nicht vereinbar. Eine Finanzierung für Versicherte ab 16 Jahren entspricht einer Ausweitung der heutigen Regelung, welche bisher ausschliesslich Abgaben an Erwachsene vorsieht.

Autismusbegleithunde bis zum Vollenden des 9. Altersjahrs

Autismusbegleithunde nützen in erster Linie den Eltern der versicherten Person. Es konnte aber beobachtet werden, dass alleine die Anwesenheit des (ausgebildeten) Hundes positive Effekte auf die Eltern haben kann und damit auch auf deren Umgang mit dem Kind. Die Eltern werden ruhiger und sicherer und damit im Umgang mit dem Kind entspannter. Es kann angenommen werden, dass durch dieses Zusammenspiel die Entwicklung des Kindes, auch im Hinblick auf seine Schulungsfähigkeit, oftmals positiv beeinflusst wird.

Es macht jedoch nur Sinn, diese Hunde an jüngere Kinder bis maximal zur Vollendung des 9. Altersjahr abzugeben, da das Alter gemäss Fachpersonen entscheidend für die Akzeptanz und den Nutzen ist. Die Einführung des Hundes beim Kind sollte daher bis zur Vollendung des 7. Altersjahr erfolgen, da die Ausbildung des Hundes mit/beim Kind in der Regel zwei Jahre dauert. Die Verantwortung für den Hund liegt bei den Eltern, der Einsatz des Hundes erfolgt ausschliesslich unter elterlicher Betreuung.

Epilepsiewarnhunde für Kinder ab dem vollendeten 4. Altersjahr und Erwachsene

Epilepsiewarnhunde (Epidogs) können an Versicherte ab dem vollendeten 4. Altersjahr abgegeben werden. Bei Kindern bringt ein Epidog nur indirekt einen Nutzen (über die Eltern resp. Betreuungspersonen), die vorhandenen Berichte und Untersuchungen legen jedoch nahe, dass der Einsatz des Hundes einen medizinischen und auch einen wirtschaftlichen Nutzen (Verhinderung Spitalaufenthalte) erzielt. Im weiteren Sinne kann ein Epidog daher unter dem Titel Selbstsorge als IV-Hilfsmittel subsumiert werden.

Mit der Abgabe an Erwachsene kann im Gegensatz zu der von Kindern ein Eingliederungsziel der IV erreicht werden. Das Erfüllen eines Eingliederungsziels nach Art. 21 Abs. 1 oder 2 IVG ist eine Bedingung für die Abgabe an Erwachsene.